

# **Beitragssatzung**

der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Satzung vom 15. November 2023

Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 489), wird gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 15. November 2023 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind alle Apothekerinnen und Apotheker, auf die sich der Wirkungsbereich der Kammer erstreckt, nach Maßgabe der folgenden Satzung.

## **§ 2 Beiträge**

- (1) Es wird ein Grundbeitrag und ein Betriebsbeitrag erhoben. Diese Beiträge können jährlich angehoben oder abgesenkt werden.
- (2) Der volle Grundbeitrag wird von jedem Beitragspflichtigen erhoben, der im Laufe des Jahres eine pharmazeutische Tätigkeit oder eine Tätigkeit aufgrund seiner pharmazeutischen Ausbildung für mindestens 20 Wochenstunden ausübt und nicht zur Zahlung des Betriebsbeitrages verpflichtet ist. Der volle Grundbeitrag ist ferner von Verpächterinnen und Verpächtern zu zahlen.
- (3) Beitragspflichtige, die ihre Beschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 für weniger als 20 Wochenstunden ausüben, zahlen den halben Grundbeitrag. Beitragspflichtige, die ihre Beschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 für weniger als 6 Wochenstunden ausüben, zahlen keinen Grundbeitrag.

- (4) Der Betriebsbeitrag wird von jeder Erlaubnisinhaberin und jedem Erlaubnisinhaber einer öffentlichen Apotheke erhoben und beinhaltet den vollen Grundbeitrag. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber mehrerer öffentlicher Apotheken hat jeweils einen vollen Betriebsbeitrag für ihre oder seine Hauptapotheke und für jede weitere Filialapotheke zu entrichten.

### **§ 3 Festsetzung**

- (1) Die Höhe des Grundbeitrages und des Betriebsbeitrages wird von der Kammerversammlung für jedes Jahr beschlossen.
- (2) Die Kammerversammlung kann beschließen, dass Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber öffentlicher Apotheken von dem Betriebsbeitrag ganz oder teilweise freigestellt werden können, wenn sie mit ihren Apotheken eine von der Kammerversammlung ebenfalls festzusetzende Umsatzgrenze nicht erreichen.
- (3) Die Freistellung wird auf Antrag durch den Vorstand gewährt. Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe beizufügen, aus der sich ergibt, dass der Umsatz im laufenden Kalenderjahr die von der Kammerversammlung festgesetzte Umsatzgrenze unterschreitet. Für diesen Fall wird der Betriebsbeitrag gestundet. Die endgültige Freistellung wird gewährt nach Vorlage des Umsatzsteuerbescheides oder einer entsprechenden Mitteilung des Finanzamtes unter Beifügung der Umsatzsteuererklärung für das Jahr, für das die Freistellung beantragt worden ist. Die Unterlagen müssen bis zum Ablauf des übernächsten Jahres vorgelegt werden. Im Falle des Mehrbesitzes ist den eingereichten Unterlagen die Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe beizufügen, die die Verteilung des Umsatzes auf die verschiedenen Apotheken aufschlüsselt.

### **§ 4 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

- (1) Grundbeitrag und Betriebsbeitrag sind von dem Monat an zu zahlen, in den der Beginn der pharmazeutischen Tätigkeit oder die Eröffnung einer Apotheke fällt.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die pharmazeutische Tätigkeit eingestellt oder eine Apotheke geschlossen wird, sofern dieses der Kammer bis zum Ende des Monats mitgeteilt wird.

## **§ 5 Verfahren**

Grund- und Betriebsbeitrag sind in voller Höhe unbar bis zum 31. März oder bis zum Ablauf des Quartals zu zahlen, in dem eine pharmazeutische Tätigkeit aufgenommen wird.

Wird die Ermächtigung zum Bankabruf erteilt, werden Grundbeitrag und Betriebsbeitrag jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober von den Konten der Beitragspflichtigen abgerufen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Umlageordnung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 12. Januar 1994 (Amtsbl. Schl.-H., 1994 S. 17) und die Satzung zur Änderung der Umlageordnung vom 17. Dezember 2003 (Amtsbl. Schl.-H., 2004 S. 143) sowie die Satzung zur Änderung der Umlageordnung vom 7. Dezember 2010 (Amtsbl. Schl.-H., 2010 S. 1112).

Kiel, den 15. November 2023

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Dr. Kai Christiansen  
Präsident

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 15. November 2023

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Dr. Kai Christiansen  
Präsident